



# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 21.04.2024 Überarbeitungsdatum: 20.04.2024 Version: 2.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : HG gegen üble Gerüche in Textil  
UFI : EN3A-J7P2-P10T-TTMK  
Produktcode : 429 ART  
Produktart : Detergens,Aerosol  
Produktgruppe : Handelsprodukt

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher  
Funktions- oder Verwendungskategorie : Erfrischer/Geruchsneutralisierer für Textilien

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Alle anderen Verwendungen, die oben nicht empfohlen werden

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller

HG International B.V.  
P.J. Oudweg 41  
NL 1314 CJ Almere  
The Netherlands  
T +31 (0)36 54 94 700  
[safety@hg.eu](mailto:safety@hg.eu), [www.hg.eu](http://www.hg.eu)

##### Händler

HG Deutschland GmbH  
Josef-Schappe-Strasse 21  
DE 40882 Ratingen  
Deutschland  
T +49 6152 1877531  
[www.hg.eu](http://www.hg.eu)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +31 (0)36 54 94 777  
Nur für medizinisches Personal  
Mon-Fri 09:00 AM - 05:00 PM (CEST)

| Land/Region | Organisation/Firma              | Anschrift                 | Notrufnummer    | Anmerkung |
|-------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------|-----------|
| Österreich  | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6<br>1010 Wien | +43 1 406 43 43 |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 3 H229  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefahrenhinweise (CLP) : H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  
P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C, 122 °F aussetzen.

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar  
Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name   | Produktidentifikator  | Konz. (% w/w)    | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]   |
|--|---|------------------|--|
| 2-(2-butoxyethoxy)ethanol<br>Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | CAS-Nr.: 112-34-5<br>EG-Nr.: 203-961-6<br>EG Index-Nr.: 603-096-00-8<br>REACH-Nr.: 01-2119475104-44 | $\geq 0,1 - < 1$ | Eye Irrit. 2, H319   |
| Sodium N- lauroylsarcosinate   | CAS-Nr.: 137-16-6<br>EG-Nr.: 205-281-5<br>REACH-Nr.: 01-2119527780-39                               | $\geq 0,1 - < 1$ | Acute Tox. 2 (Inhalativ), H330<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318                            |
| Benzaldehyd<br>Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt               | CAS-Nr.: 100-52-7<br>EG-Nr.: 202-860-4<br>EG Index-Nr.: 605-012-00-5<br>REACH-Nr.: 01-2119455540-44 | $< 0,001$        | Acute Tox. 4 (Oral), H302<br>Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Unter normalen Umständen keine.  
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Unter normalen Umständen keine.  
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Unter normalen Umständen keine.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.  
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Explosionsgefahr : Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Brandschutzvorkehrungen : Der Abfluss aus Feuerlösch- oder -verdünnungswasser kann zu Umweltverschmutzung führen.  
Löschanweisungen : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.  
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.  
Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nebel, Dampf nicht einatmen.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".  
Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verhindern Sie, dass auslaufende oder abfließende Flüssigkeiten in Abflüsse, Abwasserkanäle oder Wasserläufe gelangen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Verschüttetes Material mit Wasser verdünnen und aufnehmen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern.  
Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung verunreinigter Materialien: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.
- Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
- Lagertemperatur : > 0 – < 30 °C
- Wärme- oder Zündquellen : Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Kein offenes Feuer. Alle Zündquellen entfernen.
- Lager : vor Frost schützen.
- Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur im Originalbehälter aufbewahren. Geöffnete Verpackungen müssen sorgfältig geschlossen werden und aufrecht stehen, um Auslaufen zu vermeiden.
- Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| 2-(2-butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)                   |  |
|--|--|
| EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)                |  |
| Lokale Bezeichnung                                     | 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol  |
| IOEL TWA   | 67,5 mg/m <sup>3</sup>   |
|  | 10 ppm   |
| IOEL STEL  | 101,2 mg/m <sup>3</sup>  |
|  | 15 ppm   |
| Rechtlicher Bezug                                      | COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC  |
| Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz |  |
| Lokale Bezeichnung                                     | Butyldiglykol (Butoxydiethylenglykol; 2-(2-Butoxyethoxy)-ethanol; Diethylenglykolmonobutylether) |
| MAK (OEL TWA)  | 67,5 mg/m <sup>3</sup>   |
|  | 10 ppm   |
| MAK (OEL STEL)   | 101,2 mg/m <sup>3</sup> (4x 15(Miw) min)   |
|  | 15 ppm (4x 15(Miw) min)  |
| Rechtlicher Bezug                                      | BGBl. II Nr. 156/2021  |
| Benzaldehyd (100-52-7)                                 |  |
| EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)                |  |
| IOEL STEL  | 17,4 mg/m <sup>3</sup>   |

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Sicherheitsbrille. Handschuhe. Schutzanzug.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Bei Augenkontakt: Sicherheitsbrille

| Augenschutz                   |                |                  |        |
|-------------------------------|----------------|------------------|--------|
| Typ                           | Einsatzbereich | Kennzeichnungen  | Norm   |
| Schutzbrille mit Seitenschutz | Aerosole       | mit Seitenschutz | EN 166 |

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Wenn wiederholter Hautkontakt möglich ist, Schutzkleidung tragen

| Haut- und Körperschutz       |      |
|------------------------------|------|
| Typ                          | Norm |
| langärmelige Arbeitskleidung |      |

##### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen

| Handschutz       |                       |                   |            |               |            |
|------------------|-----------------------|-------------------|------------|---------------|------------|
| Typ              | Material              | Permeation        | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm       |
| Einweghandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 6 (> 480 Minuten) | 0.35       |               | EN ISO 374 |
| Einweghandschuhe | Butylkautschuk        | 6 (> 480 Minuten) | 0.5        |               | EN ISO 374 |

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig   |
| Farbe   | : Farblos.  |
| Geruch  | : Nicht verfügbar   |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar   |
| Schmelzpunkt                                      | : 0 °C  |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar   |
| Siedepunkt  | : 100 °C  |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar.   |
| Explosive Eigenschaften                           | : Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar   |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar   |
| Flammpunkt  | : Nicht verfügbar   |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar   |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar   |
| pH-Wert   | : 8,5   |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar   |
| Löslichkeit                                       | : Gut löslich in: Heißes Wasser. Diethylether. Aceton.    |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar   |
| Dichte  | : Nicht verfügbar   |
| Relative Dichte                                   | : 0,99  |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar   |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar   |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

#### 2-(2-butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| LD50 oral Ratte                       | > 2000 mg/kg  |
| LD50 Dermal Kaninchen                 | 2764 mg/kg Körpergewicht Animal: rabbit, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity), 95% CL: 2090 - 3645 |
| LC50 Inhalation - Ratte [ppm]         | > 29 ppm ((OECD 403 method))  |
| LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel) | > 196 mg/l  |

#### Sodium N- lauroylsarcosinate (137-16-6)

|                 |   |
|-----------------|---|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity) |
|-----------------|---|

#### Benzaldehyd (100-52-7)

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| LD50 oral Ratte                       | ≈ 1430 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity), 95% CL: 1,33 - 1,54 |
| LD50 Dermal Kaninchen                 | > 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rabbit  |
| LC50 Inhalation - Ratte               | 1 – 5 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 436 (Acute Inhalation Toxicity: Acute Toxic Class Method)                    |
| LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel) | > 1000 mg/l  |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)  
pH-Wert: 8,5  
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)  
pH-Wert: 8,5  
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)  
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)  
Karzinogenität : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)  
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

#### Benzaldehyd (100-52-7)

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann die Atemwege reizen. |
|---|---------------------------|

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

#### 2-(2-butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)

|                              |  |
|------------------------------|--|
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 250 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents), Guideline: EU Method B.26 (Sub-Chronic Oral Toxicity Test: Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents), Guideline: EPA OPPTS 870.3100 (90-Day Oral Toxicity in Rodents) |
|------------------------------|--|

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

### 2-(2-butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)

Viskosität, kinematisch ≈ 6,794 mm<sup>2</sup>/s

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

### 11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten)

### 2-(2-butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)

LC50 - Fisch [1] 1300 mg/l Test organisms (species): Lepomis macrochirus

LC50 - Fisch [2] > 100 mg/l (Leuciscus idus (Aland))

EC50 - Krebstiere [1] > 100 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna

EC50 96h - Alge [1] > 100 mg/l Test organisms (species): Desmodesmus subspicatus (previous name: Scenedesmus subspicatus)

### Benzaldehyd (100-52-7)

LC50 - Fisch [1] 1,07 mg/l

EC50 - Krebstiere [1] 19,7 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna

EC50 - Andere Wasserorganismen [1] 23,7 mg/l waterflea

EC50 - Andere Wasserorganismen [2] > 100 mg/l

EC50 72h - Alge [1] 33,1 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)

EC50 72h - Alge [2] 8,05 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### HG gegen üble Gerüche in Textil

Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar

### 2-(2-butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)

Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar

Biologischer Abbau 80 – 90 % ((OECD-Methode 301C))

### Sodium N- lauroylsarcosinate (137-16-6)

Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar



# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Benzaldehyd (100-52-7)

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### 2-(2-butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)

|   |                      |
|---|----------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 1 (OECD-Methode 117) |
|---|----------------------|

#### Sodium N- lauroylsarcosinate (137-16-6)

|   |     |
|---|-----|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 4,1 |
|---|-----|

#### Benzaldehyd (100-52-7)

|   |      |
|---|------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 1,48 |
|---|------|

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |   |
|---|---|
| Regionale Abfallverordnung                                | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.   |
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | : Nicht in die Kanalisation einleiten. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Leere Verpackungen nicht verbrennen. Nicht mit dem Schneidbrenner zertrennen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.   |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Leere Behälter nicht wiederverwenden.   |
| Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)         | : 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten<br>20 01 39 - Kunststoffe<br>15 01 04 - Verpackungen aus Metall  |
| HP-Code   | : HP1 - „explosiv“: Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle. |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport






Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                   | IMDG    | IATA    | ADN     | RID     |
|---------------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b> |         |         |         |         |
| UN 1950                               | UN 1950 | UN 1950 | UN 1950 | UN 1950 |

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| ADR   | IMDG  | IATA  | ADN   | RID   |
|---|---|---|---|---|
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                 |   |   |   |   |
| DRUCKGASPACKUNGEN   | DRUCKGASPACKUNGEN   | Aerosols, non-flammable   | DRUCKGASPACKUNGEN   | DRUCKGASPACKUNGEN   |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>                                       |   |   |   |   |
| UN 1950<br>DRUCKGASPACKUNGEN,<br>2.2, (E)   | UN 1950<br>DRUCKGASPACKUNGEN,<br>2.1  | UN 1950 Aerosols, non-<br>flammable, 2.2  | UN 1950<br>DRUCKGASPACKUNGEN,<br>2.2  | UN 1950<br>DRUCKGASPACKUNGEN,<br>2.2  |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>   |   |   |   |   |
| 2.2   | 2.2   | 2.2   | 2.2   | 2.2   |
|  |  |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>  |   |   |   |   |
| Nicht anwendbar   | Nicht anwendbar   | Nicht anwendbar   | Nicht anwendbar   | Nicht anwendbar   |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>   |   |   |   |   |
| Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein                                  | Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein  |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |   |   |   |

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

|  |                      |
|--|----------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)   | : 5A                 |
| Sondervorschriften (ADR)   | : 190, 327, 344, 625 |
| Begrenzte Mengen (ADR)   | : 1L                 |
| Freigestellte Mengen (ADR)   | : E0                 |
| Verpackungsanweisungen (ADR)   | : P207, LP200        |
| Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)                                  | : PP87, RR6, L2      |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                             | : MP9                |
| Beförderungskategorie (ADR)  | : 3                  |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)                 | : V14                |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) | : CV9, CV12          |
| Tunnelbeschränkungscode (ADR)  | : E                  |

### Seeschifftransport

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| Sonderbestimmung (IMDG)                      | : 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959 |
| Begrenzte Mengen (IMDG)                      | : SP277                            |
| Freigestellte Mengen (IMDG)                  | : E0                               |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)                | : P207, LP200                      |
| Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) | : PP87, L2                         |
| EmS-Nr. (Brand)                              | : F-D                              |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)        | : S-U                              |
| Staukategorie (IMDG)                         | : Keine                            |
| Stauung und Handhabung (IMDG)                | : SW1, SW22                        |
| Trennung (IMDG)                              | : SG69                             |

### Lufttransport

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E0    |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y203  |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 30kgG |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 203   |

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                                    |                         |
|------------------------------------|-------------------------|
| PCA Max. Nettomenge (IATA)         | : 75kg                  |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA) | : 203                   |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)         | : 150kg                 |
| Sondervorschriften (IATA)          | : A98, A145, A167, A802 |
| ERG-Code (IATA)                    | : 2L                    |

### Binnenschifftransport

|                                       |                      |
|---------------------------------------|----------------------|
| Klassifizierungscode (ADN)            | : 5A                 |
| Sondervorschriften (ADN)              | : 190, 327, 344, 625 |
| Begrenzte Mengen (ADN)                | : 1 L                |
| Freigestellte Mengen (ADN)            | : E0                 |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)         | : PP                 |
| Lüftung (ADN)                         | : VE04               |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0                  |

### Bahntransport

|   |                      |
|---|----------------------|
| Klassifizierungscode (RID)  | : 5A                 |
| Sonderbestimmung (RID)  | : 190, 327, 344, 625 |
| Begrenzte Mengen (RID)  | : 1L                 |
| Freigestellte Mengen (RID)  | : E0                 |
| Verpackungsanweisungen (RID)  | : P207, LP200        |
| Sondervorschriften für die Verpackung (RID)                                     | : PP87, RR6, L2      |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)                                | : MP9                |
| Beförderungskategorie (RID)   | : 3                  |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)                        | : W14                |
| Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) | : CW9, CW12          |
| Expressgut (RID)  | : CE2                |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)                                       | : 20                 |

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchführung von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Detergenzien-Verordnung (EC 648/2004)

Allergene Duftstoffe > 0,01 %:

BENZYL SALICYLATE  
HEXAMETHYLINDANOPYRAN  
HEXYL CINNAMAL  
TETRAMETHYL ACETYLOCTAHYDRONAPHTHALENES

| Kennzeichnung der Inhaltsstoffe           |     |
|---|-----|
| Komponente                                | %   |
| nichtionische Tenside, anionische Tenside | <5% |
| Duftstoffe                                |     |
| BENZYL SALICYLATE                         |     |
| HEXAMETHYLINDANOPYRAN                     |     |
| HEXYL CINNAMAL                            |     |
| TETRAMETHYL ACETYLOCTAHYDRONAPHTHALENES   |     |

### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |   |              |             |
|-------------------|---|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element  | Modifikation | Anmerkungen |
|                   | Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können | Hinzugefügt  |             |
|                   | Überarbeitungsdatum   | Hinzugefügt  |             |
| 3                 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen  | Geändert     |             |
| 4.1               | Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein   | Hinzugefügt  |             |
| 4.2               | Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt   | Hinzugefügt  |             |
| 4.2               | Symptome/Wirkungen nach Verschlucken  | Hinzugefügt  |             |
| 4.2               | Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt  | Hinzugefügt  |             |
| 5.1               | Ungeeignete Löschmittel   | Hinzugefügt  |             |
| 5.3               | Löschanweisungen  | Hinzugefügt  |             |
| 6.1               | Notfallmaßnahmen  | Hinzugefügt  |             |
| 6.1               | Schutzausrüstung  | Hinzugefügt  |             |
| 6.1               | Allgemeine Maßnahmen  | Hinzugefügt  |             |

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Änderungshinweise |   |              |             |
|-------------------|---|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element  | Modifikation | Anmerkungen |
| 6.3               | Zur Rückhaltung   | Hinzugefügt  |             |
| 7.1               | Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten                     | Hinzugefügt  |             |
| 7.2               | Technische Maßnahmen                                      | Hinzugefügt  |             |
| 7.2               | Verpackungsmaterialien                                    | Hinzugefügt  |             |
| 7.2               | Lagerbedingungen  | Geändert     |             |
| 13.1              | Zusätzliche Hinweise                                      | Hinzugefügt  |             |
| 13.1              | Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | Hinzugefügt  |             |
| 13.1              | Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | Hinzugefügt  |             |

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert  |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |
| EN                        | Europäische Norm  |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport   |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung   |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration   |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt   |

# HG gegen üble Gerüche in Textil

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
| STP                       | Kläranlage                                |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)     |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                     |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen         |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer        |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                 |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| ED                        | Endokrinschädliche Eigenschaften          |

|                   |  |
|-------------------|--|
| Schulungshinweise | : Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt eizig und allein der auf der Verpackung vermerkte Gebrauch. Sicherstellen, dass das Personal mit den möglichen Gefahren der Ladung vertraut ist und weiß, was bei einem Unfall oder Notfall zu tun ist.  |
| Sonstige Angaben  | : HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht. |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |  |
|--|--|
| Acute Tox. 2 (Inhalativ)                     | Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2   |
| Acute Tox. 4 (Inhalativ)                     | Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4   |
| Acute Tox. 4 (Oral)                          | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4  |
| Eye Dam. 1                                   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                                    |
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                                    |
| H229   | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.                              |
| H302   | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.   |
| H315   | Verursacht Hautreizungen.  |
| H318   | Verursacht schwere Augenschäden.   |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.   |
| H330   | Lebensgefahr bei Einatmen.   |
| H332   | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.   |
| H335   | Kann die Atemwege reizen.  |
| Skin Irrit. 2                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2  |
| STOT SE 3                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.